

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/354/2009/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.10.2009				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	27.10.2009				
Stadtrat	öffentlich	11.11.2009				

Titel:

Verbrennungsverordnung

Beschlussvorschlag:

Es wird die Verordnung zur Aufhebung der Verbrennungsverordnung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 27 Kreislaufwirtschafts/Abfallgesetz § 2 VO über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:
Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: Anlage 1
Verordnungsentwurf: Anlage 2

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Den grundsätzlichen Umgang mit Abfällen regeln die Bundes- und Landesabfallgesetze, auf Bundesebene das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), im Land Sachsen-Anhalt das Abfallgesetz (AbfG - LSA). Entsprechend den im § 4 KrW-/AbfG formulierten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

Da Gartenabfälle in der Regel nicht vermeidbar sind, sind sie grundsätzlich zu verwerten. In § 5 KrW-/AbfG sind in Umsetzung der Grundsätze die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft festgelegt. Für den Umgang mit Gartenabfällen lässt sich Folgendes ableiten:

Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind.

Das heißt, dass Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt/verwertet werden können. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallbehandlung (Kompostierungs-, Vergärungsanlagen) bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Einrichtung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Das Verbrennen ohne Nutzung der Energie ist keine Verwertung, sondern der Beseitigung von Abfällen zuzuordnen.

§ 27 KrW-/AbfG regelt die Ordnung der Beseitigung. Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Deponien, Müllverbrennungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Bezogen auf den Umgang mit pflanzlichen Abfällen ist hieraus abzuleiten, dass ein grundsätzliches Verbrennungsverbot außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen besteht.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können die zuständigen Behörden entweder im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

In Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung 1993 die Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Damit sollte der seinerzeit noch unzureichenden Verwertungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Dessau-Roßlau durch ausreichende Verwertungsmöglichkeiten nicht mehr von einem "Bedürfnis" für das Erlassen von Ausnahmeregelungen gemäß § 27 KrW-/AbfG auszugehen und durch eine vielfach missbräuchliche Nutzung der bestehenden Verbrennungsverordnung auch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist, besteht die Notwendigkeit, die Verordnung aufzuheben und damit das Verbrennen der Gartenabfälle grundsätzlich zu untersagen.

Entsorgungsmöglichkeiten

In der Stadt Dessau-Roßlau besteht für die Haushalte und gewerblichen Unternehmen die Möglichkeit, sich flächendeckend der Biotonne zu bedienen. Zu einem Preis von 33,84 Euro im Jahr wird 14-tägig eine 120-Liter-Tonne entsorgt, bei Mehrbedarf gibt es auch eine 240 Liter-Tonne (67,68 Euro/Jahr) oder die Möglichkeit, Banderolen für Einzelentleerungen der Biotonne zum Preis von 2,20 Euro für die 120 Liter-Tonne und 4.40 Euro für die 240 Liter-Tonne zu erwerben. Damit ist die Entsorgung der Grünabfälle und des zerkleinerten Baum- und Strauchschnitts möglich. Leider lassen sich viele Haushalte, besonders im ländlichen Bereich, mit dem Argument der vollständigen Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück von der Bioabfallsammlung befreien, um die oben genannten Kosten zu sparen. In diesen Bereichen ist dann auch der Ruf nach Beibehaltung der VerbrennungsVO am lautesten.

In den Kleingartenanlagen, diese sind nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, sollte prinzipiell die Kompostierung der Grünabfälle, deren Verbrennen sowieso noch nie erlaubt war, die bevorzugte Entsorgungsmöglichkeit sein. Mit dem erzeugten Kompost steht nicht nur ein kostenloser Dünger, sondern auch wertvoller Humus zur Verfügung. Humus ist ein natürlicher und notwendiger Bestandteil unserer Böden, der in erheblichem Maße für so wertvolle Bodeneigenschaften, wie Fruchtbarkeit und Wasserhaltevermögen verantwortlich ist. Da sich diese organische Substanz mit der Zeit verbraucht, bedarf sie einer ständigen Erneuerung im Boden. Komposte sind dafür hervorragend geeignet.

Das oft verwendete Argument der Befürworter der Verbrennung, ein Verbot würde sehr schnell eine Zunahme des Krankheits- und Schädlingspotentials zur Folge haben, wird schon allein dadurch widerlegt, dass es nicht zu Massenerscheinungen von Pflanzenkrankheiten in den Landkreisen oder kreisfreien Städten kam, in denen das Verbrennen schon jahrelang verboten ist (Magdeburg, Halle, Teile des heutigen Salzlandkreises). Eine Kompostierung ist ohne Probleme möglich, wenn die Krankheitserreger auf die lebende Pflanze angewiesen sind. Hierzu zählen z.B. Falsche Mehltäupilze (Kraut- und Braunfäule von Kartoffeln und Tomaten), Echte Mehltäupilze (Blatt- oder Triebbefall an Apfel, Rosen, Gurken) oder Rostpilze (Birnenfleckrost). Nicht kompostiert werden sollte bei Auftreten von Virus-, Bakterien- und Pilzkrankheiten, deren Erreger auch auf totem Material gedeihen oder Dauerkörper bilden. Dazu zählen Rindenkrankheiten an Baum- und Strauchobst sowie an Ziergehölzen, Monilia- Spitzendürre, Rutenkrankheit der Himbeere, Spargelrost. Die erkrankten Pflanzenteile sollten, in Plastetüten verpackt, mit dem Hausmüll entsorgt werden. Lediglich im Falle der gefährlichen Feuerbrandkrankung muss sogar das befallene Material sofort an Ort und Stelle zur Unterbrechung der Infektionskette verbrannt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die untere Abfallbehörde auch ohne Verordnung im Einzelfall die Genehmigung zum Verbrennen, z.B. bei großen Mengen Spargelkraut oder Holzabfällen, deren andere Entsorgung für den Einzelnen nicht zumutbar ist, erteilen kann.

Ansonsten sollten auch Holzabfälle im eigenen Garten verwertet werden. So besteht die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt zu schreddern und das so gewonnene Material zum Mulchen zu verwenden. Leistungsstarke Schredder sind heute schon für 100 bis 150 Euro zu erwerben. In Kleingartenanlagen können durch gemeinsame Anschaffungen die Kosten auf mehrere Gartenbesitzer umgelegt werden. Dickere Äste und Stämme können als Feuerholz Verwendung finden oder aufgestapelt im Garten nützliche Kleinbiotope werden. Wird diese Variante abgelehnt, weil man das im eigenen Garten nicht möchte und auch keinen Schredder besitzt, bietet es sich in den Kleingartenanlagen an, nicht mehr bewirtschaftete Parzellen für eine zentrale Kompostierung und/oder das (geordnete) Aufschichten von Baum- und Strauchschnitt zu nutzen.

Gemäß Kleingartenkonzeption von 2007 gab es 2005 eine Leerstandsquote von 2% (130 Parzellen). Die Ergebnisse einer Bedarfsprognose zeigen, dass die Leerstandsquote im Jahr 2010 auf 3 % (176 Parzellen) und bis 2015 auf 8 % (538 Parzellen) ansteigen wird. Die Bedarfsprognose hat nur die Altersstruktur berücksichtigt. Die Risikoabschätzung, die weitere Faktoren, wie anstehende Baumaßnahmen, Hochwasser, Kündigung wegen Beitragsrückständen usw. berücksichtigt, kommt zu dem Ergebnis eines möglichen Leerstandes von 710 Parzellen (11 %) im Jahr 2010 und 1435 Parzellen (22 %) 2015. Aufgrund dessen kann man davon ausgehen, dass genug geeigneter Platz in den Kleingartenanlagen vorhanden ist.

Außerdem wird durch unseren Eigenbetrieb Stadtpflege neu angeboten, so wie bereits sehr zur Zufriedenheit der Kleingärtner in der schon bestehenden Verbrennungsverbotszone um das Städtische Klinikum praktiziert, dass in den Kleingartenanlagen im Herbst/Winter nach Anmeldung auf einem zentralen Platz in der Anlage der Baum- und Strauchschnitt von Mitarbeitern des Eigenbetriebes geschreddert wird. Das gilt dann immerhin für 94 Sparten mit 7581 Parzellen.

Für die Hausgärten besteht in Zukunft zusätzlich die Möglichkeit, nicht in die Biotonne passendes Strauchwerk in der Zeit von November bis Februar am Entsorgungstag in Kleinmengen, handlich gebündelt neben die Biotonne zu legen. Dieses Material soll dann ohne Zusatzkosten für den Einzelnen entsorgt werden.

Außerdem kann Strauchwerk / Stämme im o. g. Zeitraum von den Bürgern kostenlos an der Abfallentsorgungsanlage (ehemals Deponie) angeliefert werden

Natürlich sind diese letztgenannten Angebote auch nicht "kostenlos", sondern werden über die Bioabfallgebühr finanziert. Der Eigenbetrieb Stadtpflege ist bemüht, Partner im Umkreis zu finden (Betreiber von Holzheizkraftwerken, Pelletshersteller), um reine Holzabfälle nicht nur kostenlos, sondern gegen eine Vergütung abgeben zu können.

Luftbelastung

In Anbetracht der Vorgaben des KrW-/AbfG, welches grundsätzlich die Verwertung der Abfälle präferiert, und aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Verbrennung von Gartenabfällen nicht mehr zeitgemäß, nicht zuletzt auch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Bei der Durchführung der Gartenabfallverbrennungen kommt es lokal zu hohen Schadstoffemissionen (u.a. Feinstaub und Kohlenmonoxid), die insbesondere an Tagen bestehender austauscharmer Wetterlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen.

Die Rauchs- und Geruchsentwicklung führt regelmäßig zu massiven Beschwerden aus der Bevölkerung über starke Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen. Asthmatiker und Allergiker sind besonders betroffen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen liefert einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Erhöhung der regionalen Hintergrundbelastung in Bezug auf Feinstaub (PM₁₀).

Das vom Landesamt für Umweltschutz betriebene Luftüberwachungssystem in Sachsen-Anhalt lieferte in den vergangenen Jahren immer wieder deutliche Hinweise für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennungen und schlechter Luftqualität durch hohe Partikel PM₁₀- Immissionen.

Sehr oft werden sogar noch andere Abfälle verbrannt (behandeltes Holz und Kunststoffe), so dass auch dadurch ein erhöhtes Schadstoffpotential zu verzeichnen ist.

Eine effektive Kontrolle ist, auch bei aller Anstrengung, nicht möglich (7581 Parzellen auf insgesamt 267 ha Kleingartenanlagen und ca. 28.000 Hausgärten).

Anlage 2

Entwurf:

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt (Verbrennungsverordnung – VerbrVO) vom 13. August 2008

Auf der Grundlage § 27 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw-/AbfG-/AbfG), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), wird von der Stadt Dessau-Roßlau als untere Abfallbehörde zur Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen Nachfolgendes verordnet:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt vom 13. August 2008, veröffentlicht im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt - vom 30. August 2008, Nr. 9/08 S. 13, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 2009

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)